

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung
und Migration**

Qualität und Zuverlässigkeit von Bewerbern für den Polizeidienst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob der Migrationshintergrund bzw. die ethnische Zugehörigkeit bzw. Herkunft von Polizeianwärtern für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (PvD) seit dem Jahr 2010 erfasst worden ist;
2. wie hoch demgemäß in den letzten fünf Jahren der Anteil an Polizeianwärtern mit jeweils türkischem, arabischem und afrikanischem Migrationshintergrund gewesen ist;
3. ob und wie oft in den letzten zehn Jahren die Anforderungen an (deutsch-)sprachliche, fachliche und praktische Fähigkeiten von Polizeianwärtern abgesenkt wurden, auch im Hinblick auf Schulnoten – besonders in den Hauptfächern Deutsch, Englisch und Mathematik;
4. ob – und ggf. in welchem Ausmaß – bei Auswahlverfahren Defizite an (deutsch-)sprachlichen, fachlichen oder praktischen Fähigkeiten durch „kulturelle und sprachliche Zusatzqualifikationen“ wie islamisch-kultureller Hintergrund, türkische, arabische, nordafrikanische oder sonstige Sprachkenntnisse ausgeglichen werden;
5. ob es vorgekommen ist, dass Frauen als Vorgesetzte von Polizeianwärtern mit islamischem oder sonstigem abweichenden kulturellen Hintergrund nicht mehr respektiert wurden;
6. ob es vorgekommen ist, dass Polizeianwärter eingestellt wurden, die nicht schwimmen konnten;

7. ob es vorgekommen ist, dass Polizeianwärter das Dienstschwimmen verweigert haben, wenn im Becken zuvor „Unreine“ geschwommen seien, oder ob es vorgekommen ist, dass weibliche Polizeianwärter das gemeinsame Dienstschwimmen mit männlichen Kollegen abgelehnt haben;
8. wie viele Disziplinarverfahren seit 2010 gegenüber Polizeischülern oder -studenten für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst eingeleitet wurden;
9. ob sich Ausbilder oder Prüfer an Ausbildungsstätten der Polizei für den mittleren und gehobenen Polizeidienst in den letzten fünf Jahren bei vorgesetzten Stellen und/oder beim Innenministerium anonym oder namentlich über unakzeptable Zustände im Hinblick auf Disziplin, Lernbereitschaft, Charakter, soziales Verhalten oder Ausbildungsfähigkeit in Klassen mit hohem Anteil an Polizeischülern mit Migrationshintergrund beschwert haben;
10. ob ihr bekannt geworden ist, dass Polizeischüler mit oder ohne Migrationshintergrund in den letzten fünf Jahren ihren Ausbildern Schläge oder Prügel angedroht haben;
11. ob bei Anwärtern mit oder ohne Migrationshintergrund geprüft wird, ob diese Anwärter Angehörige von Familienverbänden sind, die im Verdacht stehen oder bei denen feststeht, dass sie in die organisierte Kriminalität verstrickt sind;
12. wie sich in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes die Prozentanteile von
 - a) Ausbildungsabbrechern, also Anwärtern, die aus eigenem Antrieb gekündigt haben,
 - b) Anwärtern, die die Prüfung im ersten Anlauf nicht geschafft haben,
 - c) Anwärtern, denen aufgrund von nicht bestandenen Prüfungen gekündigt wurde,
 - d) Anwärtern, die aufgrund von Straf- und/oder disziplinarrechtlichen Verfehlungen gekündigt wurden,seit 2007 entwickelt haben (bitte tabellarische Darstellung).

19. 11. 2017

Berg, Dürr, Rottmann, Palka, Dr. Meuthen AfD

Begründung

Das Land Berlin wird aktuell von einem Skandal erschüttert, in dessen Mittelpunkt die Auslese und Qualität künftiger Polizeibeamter steht. Dort war eine Audiodatei aufgetaucht – deren Echtheit von der Polizeiführung nicht bestritten wird – in der erschreckende Zustände an der dortigen Akademie für Polizei geschildert werden. Ein angeblicher Ausbilder an dieser Akademie beklagt wörtlich „... ich hab Unterricht gehalten an der Polizeischule. Ich hab noch nie so was erlebt, der Klassenraum sah aus wie Sau, die Hälfte Araber und Türken, frech wie Sau. Dumm. Konnten sich nicht artikulieren.“ Deutschen Kollegen seien von Schülern „Schläge angedroht“ worden. Er habe „wirklich Angst vor denen ...“, „Das wird ’ne Zwei-Klassen-Polizei, die korrupt nur sein wird.“ Und: „Das sind keine Kollegen, das ist der Feind. Das ist der Feind in unseren Reihen.“ Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bestätigte, dass solche Zustandsbeschreibungen schon öfters geäußert worden seien, aber es habe sich trotz Aufforderungen noch niemand bei der Gewerkschaft unmittelbar gemeldet. Bei der Nachwuchsgewinnung in Berlin sei wohl auf „sprachliche und kulturelle Zusatzqualifikationen“ Wert gelegt worden, wie beispielsweise auf türkisch und arabisch sprechende Moslems.

Dennoch besteht aufseiten der Antragsteller kein Zweifel daran, dass die Schilderungen der Wahrheit entsprechen. Denn auch ein ehemaliger leitender Prüfer der

Akademie bestätigte gegenüber dem FOCUS diese „Tendenzen“. Da der Anteil der angehenden Beamten mit Migrationshintergrund mittlerweile bei ca. 30 Prozent liege, sei man nicht umhin gekommen, die Ansprüche an Bewerber in jeder Beziehung (fachlich, sprachlich, charakterlich) herunterzuschrauben. Auch bei den Auszubildenden für den gehobenen Polizeidienst würden vor allem diejenigen mit Migrationshintergrund negativ auffallen. Respektlosigkeit und Gewaltbereitschaft seien bei ihnen die Regel gewesen.

Auch ein Beamter des Landeskriminalamts (LKA) hatte sich im Zuge dieser Ereignisse über die Zustände beschwert und bestätigte mehr oder minder die Aussagen. Frauen würden als Vorgesetzte nicht mehr akzeptiert, Auszubildende würden das Dienstschwimmen verweigern, wenn im Becken vorher „Unreine“ geschwommen sein könnten. Er warnte außerdem vor einer Unterwanderung der (Berliner) Polizei durch die ausländische organisierte Kriminalität, da (zumindest eine) vorbestrafte Person in die Polizeiausbildung aufgenommen wurde, die einer bekannten kriminellen ausländischen Großfamilie angehört. Die deutsche Polizeigewerkschaft bestätigt laut SPIEGEL, dass arabische Großfamilien gezielt versuchten, in Berlin Angehörige in den öffentlichen Dienst einzuschleusen. Dies bestätigte im Verlauf der politischen Aufarbeitung in Berlin auch der Abgeordnete Tom Schreiber von der SPD, demzufolge seit mindestens einem Jahr bekannt sei, dass kriminelle Clans versuchten, die Polizei zu unterwandern (BNN vom 10. November 2017).

2016 hatten 32 Prozent aller Berliner Bewerber für den Polizeidienst einen Migrationshintergrund, in Baden-Württemberg beträgt diese Zahl nach einem Bericht der FAZ 20,8 Prozent. Migrationshintergrund in diesem Sinne liegt nach einer Definition des Statistischen Bundesamts vor, wenn entweder die Person selbst oder ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde. Von besonderer Problematik sind nach Auffassung der Antragsteller nicht Angehörige aller in Deutschland lebenden Ethnien, sondern lediglich solche, die ausländischen Minderheiten mit ausgeprägter Segregationstendenz aufgrund religiös-kultureller Weltanschauungen und teilweise den entsprechenden Parallelgesellschaften angehören.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 Nr. 3-0305/1450 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob der Migrationshintergrund bzw. die ethnische Zugehörigkeit bzw. Herkunft von Polizeianwärtern für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (PvD) seit dem Jahr 2010 erfasst worden ist;

Zu 1.:

Seit dem Jahr 2010 werden zu Beginn der Ausbildung zum mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst die Polizeianwärterinnen und -anwärter mittels eines Fragebogens anonymisiert auf freiwilliger Basis zu ihrem Migrationshintergrund befragt.

2. wie hoch demgemäß in den letzten fünf Jahren der Anteil an Polizeianwärtern mit jeweils türkischem, arabischem und afrikanischem Migrationshintergrund gewesen ist;

Zu 2.:

Hierzu liegen dem Innenministerium keine Informationen vor, da eine Erhebung auch mittels des anonymisierten Fragebogens in dieser Differenziertheit nicht erfolgt und eine entsprechende Auswertung daher nicht möglich ist.

3. ob und wie oft in den letzten zehn Jahren die Anforderungen an (deutsch-)sprachliche, fachliche und praktische Fähigkeiten von Polizeianwärtern abgesenkt wurden, auch im Hinblick auf Schulnoten – besonders in den Hauptfächern Deutsch, Englisch und Mathematik;

Zu 3.:

In der Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter wurden die Anforderungen an (deutsch-)sprachliche, fachliche und praktische Fähigkeiten nicht abgesenkt. Im Auswahltestverfahren wurde 2016 für die Zulassung zum mittleren Polizeivollzugsdienst lediglich die damals geltende Mindestnotenregelung für einen mittleren Bildungsabschluss bei gleichzeitigem Vorliegen einer Berufsausbildung mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 dahingehend angepasst, dass die Mindestnote 3,5 des mittleren Bildungsabschlusses entfällt. Grund für diese Änderung war, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einem Notendurchschnitt von 3,0 belegt, dass bei der Bewerberin oder dem Bewerber eine Entwicklung stattgefunden hat und erforderliche Lernleistungen erzielt werden können. Diese Interessenten/-innen sollen trotz der damaligen, nur ausreichenden Schulleistung die Möglichkeit erhalten, sich für eine Einstellung im mittleren Polizeivollzugsdienst zu bewerben, wo sie die weiterhin unveränderten Ausbildungsleistungen erbringen müssen.

4. ob – und ggf. in welchem Ausmaß – bei Auswahlverfahren Defizite an (deutsch-)sprachlichen, fachlichen oder praktischen Fähigkeiten durch „kulturelle und sprachliche Zusatzqualifikationen“ wie islamisch-kultureller Hintergrund, türkische, arabische, nordafrikanische oder sonstige Sprachkenntnisse ausgeglichen werden;

Zu 4.:

Etwaige Defizite an (deutsch-)sprachlichen, fachlichen oder praktischen Fähigkeiten können durch „kulturelle und sprachliche Zusatzqualifikationen“ wie islamisch-kultureller Hintergrund, türkische, arabische, nordafrikanische oder sonstige Sprachkenntnisse im Auswahlverfahren nicht ausgeglichen werden.

5. ob es vorgekommen ist, dass Frauen als Vorgesetzte von Polizeianwärtern mit islamischem oder sonstigem abweichenden kulturellen Hintergrund nicht mehr respektiert wurden;

Zu 5.:

Dem Innenministerium sind derartige Fälle nicht bekannt.

6. ob es vorgekommen ist, dass Polizeianwärter eingestellt wurden, die nicht schwimmen konnten;

Zu 6.:

Es erfolgen keine Einstellungen von Bewerberinnen und Bewerbern ohne qualifizierten Schwimmleistungsnachweis, der verbindlich dokumentiert, dass 200 Meter in einer geforderten Mindestzeit geschwommen wurden.

7. ob es vorgekommen ist, dass Polizeianwärter das Dienstschwimmen verweigert haben, wenn im Becken zuvor „Unreine“ geschwommen seien, oder ob es vorgekommen ist, dass weibliche Polizeianwärter das gemeinsame Dienstschwimmen mit männlichen Kollegen abgelehnt haben;

Zu 7.:

Dem Innenministerium sind keine derartigen Fälle bekannt.

8. wie viele Disziplinarverfahren seit 2010 gegenüber Polizeischülern oder -studenten für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst eingeleitet wurden;

Zu 8.:

Gegen Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes wurden 28 Disziplinarverfahren eingeleitet. Gegen Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wurden 20 Disziplinarverfahren eingeleitet.

Die zugehörige Datenbasis geht lediglich bis auf das Jahr 2013 zurück, da nur dieses Jahr vor der Umsetzungsphase der Polizeistrukturereform retrograd erfasst wurde. Es wurden keine Disziplinarverfahren gegen Anwärterinnen und Anwärter zum höheren Polizeivollzugsdienst im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs durch die Hochschule für Polizei eingeleitet.

9. ob sich Ausbilder oder Prüfer an Ausbildungsstätten der Polizei für den mittleren und gehobenen Polizeidienst in den letzten fünf Jahren bei vorgesetzten Stellen und/oder beim Innenministerium anonym oder namentlich über unakzeptable Zustände im Hinblick auf Disziplin, Lernbereitschaft, Charakter, soziales Verhalten oder Ausbildungsfähigkeit in Klassen mit hohem Anteil an Polizeischülern mit Migrationshintergrund beschwert haben;

Zu 9.:

Nein.

10. ob ihr bekannt geworden ist, dass Polizeischüler mit oder ohne Migrationshintergrund in den letzten fünf Jahren ihren Ausbildern Schläge oder Prügel angedroht haben;

Zu 10.:

Nein.

11. ob bei Anwärtern mit oder ohne Migrationshintergrund geprüft wird, ob diese Anwärter Angehörige von Familienverbänden sind, die im Verdacht stehen oder bei denen feststeht, dass sie in die organisierte Kriminalität verstrickt sind;

Zu 11.:

Alle Bewerberinnen und Bewerber der Polizei Baden-Württemberg werden im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens insgesamt zweimal einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen.

Die erste Überprüfung findet zu Beginn des Bewerbungsverfahrens mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen statt. Unmittelbar vor der geplanten Einstellung erfolgt die zweite Überprüfung. Beide Zuverlässigkeitsüberprüfungen haben insbesondere zum Ziel, festzustellen, ob Erkenntnisse zur Bewerberin bzw. zum Bewerber vorliegen, die zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungs- und Einstellungsverfahren wegen begründeter Zweifel an der charakterlichen Eignung führen können. Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, dass Familienangehörige einer Bewerberin/eines Bewerbers im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität stehen, wird im Rahmen des Einzelfalles geprüft, ob dadurch begründete Zweifel an der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers bestehen, die im sozialen Umfeld der Person liegen.

In einem solchen Fall kann auch dies zum Ausschluss der Bewerberin/des Bewerbers aus dem Bewerbungs- und Einstellungsverfahren führen.

12. wie sich in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes die Prozentanteile von

- a) Ausbildungsabbrechern, also Anwärtern, die aus eigenem Antrieb gekündigt haben,
 - b) Anwärtern, die die Prüfung im ersten Anlauf nicht geschafft haben,
 - c) Anwärtern, denen aufgrund von nicht bestandenen Prüfungen gekündigt wurde,
 - d) Anwärtern, die aufgrund von Straf- und/oder disziplinarrechtlichen Verfehlungen gekündigt wurden,
- seit 2007 entwickelt haben (bitte tabellarische Darstellung).

Zu 12.:

Die zugehörige Datenbasis geht lediglich bis auf das Jahr 2013 zurück, da nur dieses Jahr vor der Umsetzungsphase der Polizeistrukturereform retrograd erfasst wurde. Aufgrund der Ausbildungsdauer (mittlerer Polizeivollzugsdienst: 30 Monate, Polizeimeisteranwärter [PMA], gehobener Polizeivollzugsdienst: 45 Monate, Polizeikommissaranwärter [PKA]) haben die Jahrgänge bis zum heutigen Tag nur einen Teil der Ausbildung (einzelne Ausbildungsabschnitte) absolviert, somit kann ab den Einstellungsjahrgängen PKA 2015 keine abschließende Aussage getroffen werden.

Gemäß § 22 Abs. 4 BeamtStG endet das Widerrufsbeamtenverhältnis kraft Gesetzes mit dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung. Eine Kündigung aufgrund endgültig nicht bestandener Prüfungen ist daher obsolet. Die detaillierte Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabellarische Übersicht zu Frage 12 a) bis d)

	Einstellungen	a)		b)		c)		d)	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
PMA 2013	590	51	8,64	43	7,29	0	0,00	6	1,02
PKA 2013	210	9	4,29	24	11,43	1	0,48	1	0,48
PMA 2014	481	36	7,48	22	4,57	0	0,00	10	2,08
PKA 2014	203	18	8,87	19	9,36	0	0,00	1	0,49
PMA 2015	543	26	4,79	36	6,63	1	0,18	11	2,03
PKA* 2015	241	15	6,22	18	7,47	1	0,41	1	0,41
PMA* 2016	749	31	4,14	78	10,41	10	1,34	9	1,20
PKA* 2016	342	13	3,80	21	6,14	1	0,29	1	0,29
PMA* 2017	956	20	2,09	14	1,46	0	0,00	17	1,78
PKA* 2017	451	13	2,88	21	4,66	0	0,00	1	0,22

* Zahlen Stand 1. Dezember 2017, da zu diesem Zeitpunkt die betreffende PMA- bzw. PKA-Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration